

Tagessätze Altersheim Steinegg ab dem 01.01.2014

Mit Beschluss der Landesregierung vom 18.11.2013, Nr. 1744 wurde für die Alters- und Pflegeheime ein neues Finanzierungssystem, welches auch Neuerungen in Hinblick auf die Bezahlung des Tagessatzes mit sich bringt, eingeführt.

Die wichtigsten Neuerungen für die Heimgäste werden untenstehend dargestellt.

Ab 2014 erhalten die Seniorenwohnheime für alle Heimgäste, welche dauerhaft ins Heim aufgenommen werden, einen Einheitsbetrag vom Land. Ebenso wurden einheitliche Kriterien für die Erstellung der Rangordnung für die Heimaufnahme festgelegt, welche ab 01.03.2014 für alle Heime verpflichtend Anwendung finden.

Mit der Auszahlung des Einheitsbetrages ändert sich auch das Tagessatzsystem der Heime wie folgt:

1. Heimgäste, die dauerhaft ins Altersheim aufgenommen werden

Ab 2014 ändern sich für die Heimgäste die Tagessätze, das bedeutet, dass den Heimgästen bis zum letzten Tag des Aufnahmemonats ein eventuell bezogenes Pflegegeld zusammen mit dem Grundtarif direkt in Rechnung gestellt und vom Heim kassiert wird. Ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats wird die direkte Auszahlung des Pflegegeldes an die Heimgäste eingestellt, da ab diesem Moment das Altersheim den Betrag des Pflegegeldes vom Land direkt ausbezahlt erhält. Der Heimgast bezahlt ab diesem Moment den Grundtarif, wobei seine Rechte als Pflegegeldempfänger im Sinne des Pflegegesetzes aufrecht bleiben. Der zu zahlende Grundtarif ist unterschiedlich je nach Heim und je nachdem, ob ein Einzelbettzimmer oder Zweibettzimmer belegt wird. Der Grundtarif ist jener Betrag an welchem sich die beteiligungspflichtigen Personen und Körperschaften im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, beteiligen.

Die Tagessätze werden von den Heimen aufgrund der von der Landesregierung beschlossenen Kriterien festgelegt und bleiben für die Dauer eines Kalenderjahres in Kraft.

Die Kosten für die sanitären Leistungen (z.B. Personalkosten für Krankenpflege und Rehabilitation, Medikamente) werden direkt vom Gesundheitswesen übernommen und gehen nicht zu Lasten der Heimgäste.

• Fakturierter Tagessatz für die dauerhafte Aufnahme für die Tage des Aufnahmemonats – Jahr 2014

Einbettzimmer	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
	53,00 €	70,79 €	82,59 €	97,38 €	112,18 €
Zweibettzimmer	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
	50,35 €	68,14 €	79,94 €	94,73 €	109,53 €

• Fakturierter Tagessatz für die dauerhafte Aufnahme, nach dem Aufnahmemonat - Jahr 2014

Einbettzimmer	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
	53,00 €	53,00 €	53,00 €	53,00 €	53,00 €
Zweibettzimmer	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
	50,35 €	50,35 €	50,35 €	50,35 €	50,35 €

2. Heimgäste, die zur Kurzzeit- bzw. Übergangspflege im Altersheim aufgenommen werden

Im Falle von Aufnahmen im Rahmen einer Kurzzeit-/Übergangspflege hat das Altersheim für die effektive Dauer des Aufenthaltes Anrecht auf das eventuell vom Heimgäste je nach Pflegestufe bezogene Pflegegeld laut Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9. Dieses wird dem Heimgast zusammen mit dem Grundtarif direkt in Rechnung gestellt und vom Heim kassiert.

Der zu zahlende Grundtarif ist unterschiedlich je nach Heim und je nachdem, ob ein Einzelbettzimmer oder Zweibettzimmer belegt wird. Der Grundtarif ist jener Betrag an welchem sich die beteiligungspflichtigen Personen und Körperschaften im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, beteiligen.

Die Tagessätze werden von den Heimen aufgrund der von der Landesregierung beschlossenen Kriterien festgelegt und bleiben für die Dauer eines Kalenderjahres in Kraft.

Die Kosten für die sanitären Leistungen (z.B. Personalkosten für Krankenpflege und Rehabilitation, Medikamente) werden direkt vom Gesundheitswesen übernommen und gehen nicht zu Lasten der Heimgäste.

• Fakturierter Tagessatz für die Kurzzeitpflege Jahr 2014

Einbettzimmer	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
	53,00 €	70,79 €	82,59 €	97,38 €	112,18 €
Zweibettzimmer	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
	50,35 €	68,14 €	79,94 €	94,73 €	109,53 €

Pflegegeld des Landes

Das Pflegegeld des Landes wird den pflegebedürftigen Heimgästen

- welche ein Kurzzeitpflegebett oder Übergangsbett im Altersheim belegen sowie
- welche dauerhaft ins Altersheim aufgenommen werden, begrenzt auf das Aufnahmemonat

ausbezahlt. Der Heimgast erhält je nach Pflegestufe die vorgesehenen Beträge persönlich und monatlich ausbezahlt. Den pflegebedürftigen Heimgästen, welche dauerhaft ins Altersheim aufgenommen werden, wird ab dem 01. Tag des Monats, das dem Aufnahmemonat folgt bis zum 1. Tag des Monats, das dem Austrittsmonat folgt, das Pflegegeld des Landes nicht mehr direkt ausbezahlt. Das Altersheim erhält in dieser Zeit den entsprechenden Betrag direkt ausbezahlt. Es entfällt somit die Auszahlung an die Heimgäste und die darauffolgende Rückzahlung dieses Betrages an das Altersheim.

Ebenso ausgesetzt werden für diesen Zeitraum die Möglichkeit der Wiedereinstufung oder Überprüfung des Heimgastes im Sinne der Kriterien zur Pflegeeinstufung.

Ausgenommen sind Personen, die bis zum Ende des Monats das dem Aufnahmemonat vorausgeht, bereits einen Antrag auf Ersteinstuung gestellt haben. Sie werden noch eingestuft und erhalten gegebenenfalls bis zum 1. Tag des Monats, das dem Aufnahmemonat folgt, das Pflegegeld direkt ausbezahlt.

Grundtarif

Der Grundtarif ist vom Heimgäste je nach Einkommen und Vermögen selbst zu tragen. Der zu zahlende Grundtarif ist unterschiedlich je nach Heim und je nachdem, ob ein Einzelbettzimmer oder Zweibettzimmer belegt wird. Die Beteiligung an diesem Tarif von Seiten des Heimgastes, der beteiligungspflichtigen Angehörigen und der Gemeinden, findet im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, statt. Für die Übernahme des Tagessatzes durch die Gemeinde ist eine gültige Berechnung der Tarifbeteiligung notwendig, welche von den Sozialsprengeln bzw. einigen Gemeinden gemacht werden kann und dem ein Ansuchen um Tarifbegünstigung vorausgeht.

Empfänger von Begleitgeld

Heimgäste welche das Begleitgeld erhalten sind jenen, welche das Pflegegeld erhalten gleichgestellt. Daher gelten alle oben beschriebenen Regeln auch für diese Heimgäste. Dies bedeutet, dass während der Zeit der dauerhaften Aufnahme im Heim die Auszahlung des eventuellen Begleitgeldes ausgesetzt ist, da die Betreuungskosten – für welche das Begleitgeld bestimmt ist - direkt dem Heim vom Land abgedeckt werden.

Einheitliche Kriterien für die Rangordnungen

Im Sinne des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 finden ab 01.03.2014 für die Bildung der Rangordnungen für die Daueraufnahme in den Heimen die unten angeführten Kriterien verpflichtend Anwendung.

Die einheitlichen Kriterien für die Erstellung der Rangordnungen haben das Ziel für die Bürger und öffentliche Verwaltungen eine größere Einheitlichkeit und Transparenz bezüglich der Aufnahmen in einem Altersheim zu gewährleisten.

Die Kriterien für die Aufnahmen müssen in diesem Sinne auf der Internetseite der Heime veröffentlicht werden und die Antragsteller haben das Recht von den Trägern Informationen über die Kriterien und die Rangordnung zu erhalten.

Im Altersheim Steinegg werden zwei getrennte Rangordnungen geführt, um den Kriterien der Dienstleistungscharta Rechnung zu tragen, welche vorsieht, dass die Bürger der Gemeinde Karneid ein Vorrecht bei der Aufnahme im Altersheim Steinegg haben.

Mit Beschluss des Gemeindeausschusses der Gemeinde Karneid Nr. 88 vom 11.03.2014 wurden die Kriterien für die Erstellung der beiden Rangordnungen für die Daueraufnahme im Altersheim Steinegg ab dem 01.03.2014 im Sinne des Landesgesetzes Nr. 09/2007, Art. 8, Abs. 3, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1744 vom 18.11.2013, wie folgt genehmigt:

Kriterien	Punkte
Pflegestufe 0	0
Pflegestufe 1	10
Pflegestufe 2	20
Pflegestufe 3	30
Pflegestufe 4	40
Mit Angehörigen im selben Haushalt	0
Alleinstehend	10
Behindertengerechte Wohnung	0
Erschwerte Wohnsituation	10
Betreuung zu Hause zumutbar	0
Betreuung zu Hause nicht möglich	20
Einreichdatum zur Zeit des gültigen Antrages weniger als 3 Monate	0
Einreichdatum zur Zeit des gültigen Antrages 3 bis 6 Monate	5
Einreichdatum zur Zeit des gültigen Antrages mehr als 6 Monate	10
Hat bereits ein Platz in einem anderen Altenheim	0
Hat keinen Heimplatz	10

Lehnt ein Antragsteller den angebotenen Heimplatz ab, gilt als Einreichdatum das Datum der Absage.